

BEKANNTMACHUNG

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Achtrup, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2018 sowie ergänzendem Beschluss vom 06.12.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung der Gemeinde Achtrup erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„Über blauem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold die vier roten, diagonal gestellten Flügel einer Windmühle mit silbernen Ruten und schwarzer Nabe, begleitet von zwei schwarzen Ähren.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Achtrup, Kreis Nordfriesland“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 11.000 €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 11.000 € nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 11.000 € nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 € (die Gesamtbelastung 12.000 € nicht übersteigt).
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 11.000 € nicht übersteigt.
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 26.000 €.
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 26.000 €.
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200 € bzw. der jährliche Mietzins 2.400 € nicht übersteigt.
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 26.000 €.
 11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
 12. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Entscheidung über Landschaftspläne gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG).
 13. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen.
 14. Den Verzicht der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Südtondern wird das Recht eingeräumt, dass sie an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen kann. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung

b) Schul-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Schulwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
und der Jugendarbeit

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Planungswesen

d) Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wege- und Forstangelegenheiten,
Grundstücksangelegenheiten
(Unterhaltung und Bewirtschaftung)
Umweltfragen

In sämtliche Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen können nach besonderen gesetzlichen Vorschriften oder für besondere Maßnahmen Ausschüsse bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse

auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.
- Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/innen, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen, Mitglieder oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 €, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 260 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich auf den Grundstücken
 - a) im OT Achtrup an der Wartehalle der Bushaltestelle in der Ladelunder Straße (vor dem Grundstück Flur 13, Flurstück 52 / 1) und
 - b) im OT Lütjenhorn am Eingang des Feuerwehrgerätehauses befinden, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungstafel entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats vom 17.09.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achtrup, den 06.12.2018

Gemeinde Achtrup

Siegel

gez. Norbert Nielsen

.....
Norbert Nielsen
Bürgermeister

Die vorgenannte Bekanntmachung wurde laut Hauptsatzung der Gemeinde Achtrup an folgenden Bekanntmachungstafel veröffentlicht:

- OT Achtrup an der Wartehalle der Bushaltestelle in der Ladelunder Str.
- OT Lütjenhorn am Eingang des Feuerwehrgerätehauses

veröffentlicht

Auszuhängen ab: 10.12.2018

Auszuhängen bis: 18.12.2018

Niebüll, den 06.12.2018

i.A.



Abgenommen am: 10.01.2019

Niebüll, den 14.01.2019

N. Nielsen
i.A.



BEKANNTMACHUNG

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Achtrup, Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.09.2018 sowie ergänzendem Beschluss vom 06.12.2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung der Gemeinde Achtrup erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
„Über blauem Schildfuß, darin ein silberner Wellenbalken, in Gold die vier roten, diagonal gestellten Flügel einer Windmühle mit silbernen Ruten und schwarzer Nabe, begleitet von zwei schwarzen Ähren.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Achtrup, Kreis Nordfriesland“
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 11.000 €.
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 11.000 € nicht überschritten wird.
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 11.000 € nicht übersteigt.
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 200 € (die Gesamtbelastung 12.000 € nicht übersteigt).
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 11.000 € nicht übersteigt.
 7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 26.000 €.
 8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 26.000 €.
 9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200 € bzw. der jährliche Mietzins 2.400 € nicht übersteigt.
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 26.000 €.
 11. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
 12. Die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Entscheidung über Landschaftspläne gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG).
 13. Die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mit Ausnahme von Stellungnahmen zu Raumordnungsplanungen.
 14. Den Verzicht der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Südtondern wird das Recht eingeräumt, dass sie an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen kann. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzung. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist dort im Rahmen der Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Prüfung der Jahresrechnung

b) Schul-, Kultur- und Sportausschuss:

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Schulwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen
Förderung und Pflege des Sports
und der Jugendarbeit

c) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:
9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Planungswesen

d) Wege- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wege- und Forstangelegenheiten,
Grundstücksangelegenheiten
(Unterhaltung und Bewirtschaftung)
Umweltfragen

In sämtliche Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den im Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen können nach besonderen gesetzlichen Vorschriften oder für besondere Maßnahmen Ausschüsse bestellt werden.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in alle Ausschüsse

auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.
- Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/innen, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen, Mitglieder oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 €, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 260 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich auf den Grundstücken
 - a) im OT Achtrup an der Wartehalle der Bushaltestelle in der Ladelunder Straße (vor dem Grundstück Flur 13, Flurstück 52 / 1) und
 - b) im OT Lütjenhorn am Eingang des Feuerwehrgerätehauses befinden, entsprechend den landesrechtlichen Bekanntmachungsbestimmungen bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-suedtondern.de eingestellt. Hierauf wird durch die Bekanntmachungstafel entsprechend Abs. 1 hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats vom 17.09.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Achtrup, den 06.12.2018

Gemeinde Achtrup

Siegel

gez. Norbert Nielsen

.....
Norbert Nielsen
Bürgermeister

Die vorgenannte Bekanntmachung wurde laut Hauptsatzung der Gemeinde Achtrup an folgenden Bekanntmachungstafel veröffentlicht:

OT Achtrup an der Wartehalle der Bushaltestelle in der Ladelunder Str.
OT Lütjenhorn am Eingang des Feuerwehrgerätehauses

veröffentlicht

Auszuhängen ab: 10.12.2018

Auszuhängen bis: 18.12.2018

Niebüll, den 06.12.2018

i.A.

Abgenommen am: 10.01.2019

Niebüll, den 14.01.2019

N. Nielsen

i.A. Nielsen

